

## **Abschnitt B**

### **OPERATIONSTARIFE**

### **DER TIROLER KRANKENFÜRSORGEN**

### **FÜR ÄRZTE UND FACHÄRZTE**

gültig ab 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

Punktwert € 1,2938

**B. OPERATIONSTARIF  
FÜR PRAKTISCHE ÄRZTE UND FACHÄRZTE  
(gültig ab 1. Jänner 2024)**

**BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Zur Einstufung operativer Eingriffe ab 1.7.2009 wird das „Operationsgruppenschema Österreich Version 2002“ herangezogen. Dieses OP-Schema kann von der Web-Seite der Tiroler Ärztekammer (Download-Center – KUF Rückerstattungstarife Abschnitt B) herunter geladen werden.

1. Soweit bei den einzelnen Tarifposten des Operationsgruppenschemas Fachgebiete (lt. Abkürzungsschlüssel bezeichnet) angeführt sind, können diese Leistungen bei Durchführung durch Fachärzte nur von Fachärzten der dort angeführten Fachgebiete verrechnet werden, es sei denn in begründeten Notfällen. Bei Ärzten für Allgemeinmedizin sind diese Leistungen bei entsprechender Diagnose verrechenbar.
2. Kosmetische Operationen und Operationen zum Zwecke der Sterilisierung werden von der KUF nur honoriert, wenn eine Kostenübernahmeverpflichtung vorliegt.
3. Alle getätigten Leistungen sind mit Angabe der Positionsnummer zu verrechnen, ansonsten werden in Zweifelsfällen nur die jeweils niedrigeren Positionen honoriert.
4. Bei Operationen, die in der Ordination des Arztes oder in einer Krankenanstalt durchgeführt werden, wird neben dem Operationshonorar das Honorar für die allgemeine Verrichtung (Beratung oder Krankenbesuch) vergütet.
5. Bei Eingriffen, die nach dem Operationsgruppenschema bewertet werden, dürfen Zuschlagspunkte für Leistungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Operation bilden, nicht verrechnet werden.
6. Bei besonderer Schwierigkeit einer Operation kann mit Begründung die nächst höhere Operationsgruppe verrechnet werden.

**6.1. Mehrfachoperationsgruppenregelung:**

Bei einem Spitalsaufenthalt sind maximal zwei Operationsgruppen verrechenbar. Dabei ist die höhere Operationsgruppe zu 100 % und die zweite Operationsgruppe

- 6.1.1. **im Rahmen einer Narkose (einzeitigem Vorgehen)**  
bei gleichem operativen Zugang zu 50 %  
bei anderem operativen Zugang zu 80 %
  - 6.1.2. bei **mehrzeitigem Vorgehen** zu 80 % zu verrechnen. Operationen an unterschiedlichen Organgruppen sind davon ausgenommen.
  - 6.1.3. Wird die zweite Operation aus medizinischen Gründen von einem Arzt mit **anderer Fachrichtung** durchgeführt, so kann diese  
bei gleichem operativen Zugang zu 80 %  
bei anderem operativen Zugang zu 100 %  
verrechnet werden.
7. Pauschalierungen und Kürzungen der Zusatzversicherer sind zu berücksichtigen.
  8. Regiezuschläge dürfen vom Arzt nur verrechnet werden, wenn die Operation in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Patienten durchgeführt wurde.
  9. Bei besonderer Schwierigkeit einer Narkose kann der Facharzt für Anästhesiologie mit Begründung die nächsthöhere Narkosegruppe verrechnen, ausgenommen bei Anwendung des Punktes 6.

## OPERATIONSHONORAR

Für dringende Operationen an Sonn- und Feiertagen sowie für Nachtoperationen und hierfür geleistete Assistenz und Narkose erhöhen sich die Tarifsätze um 50 %, doch muss die Notwendigkeit und Dringlichkeit begründet werden.

### **1. Operation**

Gruppe	Punkte
I .....	55
II .....	110
III .....	190
IV .....	340
V .....	660
VI .....	940
VII .....	1330
VIII .....	1710

### **2. Erste ärztliche Assistenz**

Gruppe	Punkte
I .....	18
II .....	23
III .....	29
IV .....	56
V .....	131
VI .....	160
VII .....	263
VIII .....	338

### 3. Zweite ärztliche Assistenz

Gruppe	Punkte
I .....	--
II .....	--
III .....	--
IV .....	29
V .....	56
VI .....	75
VII .....	131
VIII .....	169

### 4. Narkose

(außer durch Fachärzte für Anaesthesiologie)

Gruppe	Punkte
I .....	--
II .....	23
III .....	29
IV .....	56
V .....	66
VI .....	85
VII .....	131
VIII .....	188

Bei Operationen von Gruppe III aufwärts wird auch die an Stelle der Allgemeinnarkose durchgeführte Lokalanästhesie nach diesen Tarifen vergütet. Rauschnarkose wird nach Position 18b vergütet.

### 5. Narkose

durch den Facharzt für Anaesthesiologie

Gruppe	Punkte
I .....	29
II .....	29
III .....	29
IV .....	56
V .....	150
VI .....	235
VII .....	329
VIII .....	423

V - VIII nur verrechenbar, wenn die Narkoseleistung eine i.v. Injektion mit Barbitursäurepräparaten oder Inhalationsnarkose überschreitet. Ansonsten ist der Tarif wie unter 4. anzuwenden.

Die Intubationsnarkose mit Relaxation ist mit Begründung unter Operationsgruppe IV verrechenbar.

### 6. Regiezuschlag

Bei Operationen, die in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken vorgenommen werden, wird ein Regiezuschlag in folgendem Ausmaß geleistet:

Gruppe	Punkte
I .....	20
II .....	26
III .....	40
IV .....	59
V .....	68
VI .....	87
VII .....	110
VIII .....	157

**ANMERKUNG:** Bei mehreren Behandlungen mit Regiezuschlägen am selben Tag, ist der jeweils geltende Regiezuschlag nebeneinander zu verrechnen! (z.B. OP I u. OP II = R I u. R II).